

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Benjamin Osswald.

Osswald, Johann Benjamin

Weimar, 01.05.1724-28.07.1724

15. - 26. Juli 1724

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176880](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176880)

1679 Serenissimus vof Hn Lie Lebnz Frater zu if-
nem Pastore zuwüßig denominirte, mögten
§ 15 ten In Linz von Kaufmannschaft fort sich folgender
Gerechtigkeit Gottes begeben. Ein Herr hat, einem Ansehn
daß in ein Feld von großem Ungewittern gefahren
beyloffen, und in einem zu fassen, und auch aus dem
gerathet, und das Beste gebracht: Er sollte (sit
venia verbis!) zu fassen in allem Tüfel kommen, und
auch ein lustiger Tönnzler zu fassen, der ihn so
glücklich getödtet.

§ 20 ten Obgleich man Herr Oberconsist. Rath von 14. Ja-
nar als am 11. p. Trinit in deselben Kaufmann-
schaft beifetzt, und also auch nirgend für nach dem H.
Königreich, in einigemal nicht gefürst, und dem fürst
Willen gesungen geliebet, so ist nicht desto weniger
in gedachter Commission / bestanden aus Hn Hoff Rath
von Zech, und Hn Hof Rath, und Consist. Rath Köpfen
wider ihn verurtheilt worden, was wolten er nicht nach
Vollmacht setzen müssen. In ihm der proponirte, wie
Serenissimus reg. von ungewürdigung ständen, daß
er noch

1820
er noch immer in Hofkirche der Souverän Musikant
wird, Litter als einer Fiscal werden ich vermutet
daß Stadt Rister Kanzig, der ich würde seiner befehlen
ich würde ich, antwort, darauf er sich sollte stellen
von, mit dem wollte Seremus die Sache auf eine
Universitat geben, mit, sollte das Urtheil seiner
angeschlossen übermisset werden.

Im mittelft ist zu vernehmen, daß man wieder
in noch bekräftigt in St. Jacob's Kirche bekräftigt,
eingetragen ist. Daß der Herr nicht davon
wissen, mit einer Folge wieder der Stadt geachtet
§ 28. Im rath der unser Collaborator als der
Hofkirche, der noch Litzing der Komman, ziemlich
verhältniß mit einem Geist geachtet, soll ich der
Unterstützung (M. Weber, der Geist als seiner
Halle gemacht, abzugeben Zugewandt haben: Er für
daß er so kinstlich Predigt, es damit wurde er
auf in disgrace setzen, Er (M. Weber) würde
nun mehr so employirt werden, es, man
er so fortgesetzt mit Predigt, man so normal
galt